OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000260/13/FP

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A S, geb. x, U x, x S, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwälte in x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. November 2017, GZ: SanRB96-044-2016, wegen mehrerer Übertretungen der Lebensmittelinformationsverordnung, im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens ebenso wie die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. November 2017, GZ: SanRB96-044-2016, machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) als Geschäftsführer der L Ö GmbH folgende Vorwürfe:

„Sie haben am 18.04.2016, in L, L x, Gewerbegebiet, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der L Ö GmbH und somit Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG, sowie als Erstinverkehrbringer in Ö des Lebensmittels 'C S‘ zu verantworten, dass im Zentrallager, mindestens zwei Packungen zum baldigen Verkauf bereitgehalten und somit in Verkehr gebracht wurden, obwohl diese nicht entsprechend der Lebensmittelinformationsverordnung gekennzeichnet waren, wie das Gutachten der Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit über die gezogene und eingereichte Probe feststellt.

a) Die erforderliche Hervorhebung der Zutaten 'Hartweizengrieß' und 'Eier' durch einen geeigneten Schriftsatz, war nicht gegeben, obwohl beide Zutaten im Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011 angeführt sind.
b) Das angeführte Mindesthaltbarkeitsdatum und die angeführten Aufbewahrungsbedingungen waren nicht in unmittelbarer Nähe zueinander angegeben. Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums erforderlichenfalls durch die Ergänzung einer Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen, hätten die Einhaltung der angegebenen Haltbarkeit gewährleistet.
c) Es fehlte die Angabe der Menge Salz.
d) Die Angaben der verpflichteten Nährwertdeklaration (Brennwert und die Menge Fett, gesättigte Fettsäuen, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz) waren nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge angegeben. Sie waren fälschlicherweise in der Reihenfolge Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydrate, Fett, Ballaststoffe, Natrium, angegeben.
e) Obwohl die Angaben des Brennwertes mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz auch an anderer Stelle als der Nährwertkennzeichnung wiederholt und diese in einer anderen Form als einer Tabelle dargestellt wurden, fehlte folgende Erklärung in unmittelbarer Nähe: 'Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)'.
f) Die Informationen über das beanstandete Lebensmittel, war in folgendem Punkt für den Verbraucher nicht leicht verständlich: In der Kennzeichnung war die Angabe GDA vorhanden. Die Angabe 'GDA*' ist jedoch – trotz des Sternchens *) – nirgendwo auf der Kennzeichnung erklärt. Der Ausdruck war somit nicht klar und für den Verbraucher leicht verständlich.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu a): Art. 21 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 i.V.m. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbrauchergesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F.;

zu b): Art 24 und Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F.;

zu c): Art. 30, Abs. 1, lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F.;

zu d): Art. 30, Abs. 1 und 2 und Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F.;

zu e): Art. 32, Abs. 5 i.V.m. Art. 30, Abs. 3, Art. 32 Abs. 2, 3, 4 und 5, Art. 34, Abs. 2 u. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F.;

zu f): Art. 7, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F.;

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß
zu a): € 100,--	12 Stunden	---	§ 90, Abs. 3 Ziff 1
zu b): € 100,--	12 Stunden		LMSVG, BGBl. Nr.
zu c): € 100,--	12 Stunden		13/2006 i.d.g.F.
zu d): € 100,--	12 Stunden		
zu e): € 100,--	12 Stunden		
zu f): € 100,--	12 Stunden		

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 60,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
€ --- als Ersatz der Barauslagen für ---“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass der Tatvorwurf nicht gesetzgemäß konkretisiert sei weil ein Tatbestandsmerkmal fehle (vorverpacktes Lebensmittel), das Produkt, sowie Tatort und Tatzeit nicht hinreichend konkretisiert seien. Der Bf wandte unter Bezugnahme auf den seines Erachtens unrichtigen Vorwurf Verfolgungsverjährung ein und stellte dar, die belangte Behörde habe bislang keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt. Darüber hinaus brachte der Bf ausführlich zu den Einzelvorwürfen in Bezug auf die Kennzeichnung vor.

I.3. Mit Erkenntnis vom 22. August 2018 hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das angefochtene Straferkenntnis auf und ließ die ordentliche Revision zu.

I.4. Aufgrund der Revision der belangten Behörde hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Erkenntnis vom 12. Oktober 2020, Ro 2018/10/0047-4 auf und legte auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass eine Verantwortlichkeit der L Ö GmbH aufgrund des Art 8 Abs 5 LMIV bestehe, die eine Verpflichtung von Lebensmittelunternehmern normiere, die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechtes und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher zu stellen und die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuprüfen.
Sinn und Zweck dieser Bestimmung sei die Betonung eines besonderen Sorgfaltsmaßstabes. Jeder Lebensmittelunternehmer müsse sich im Rahmen des jeweils Möglichen und Zumutbaren von der Übereinstimmung der konkreten Lebensmittelinformation mit den einschlägigen Rechtsvorschriften überzeugen.
Dies bedeute im Ergebnis, dass jeder Lebensmittelunternehmer in Österreich innerhalb der Vertriebskette nach Maßgabe des österreichischen nationalen Rechts (verwaltungsstraf-)rechtlich für jede Übertretung, die an das Inverkehrbringen anknüpft oder einen formalen Verstoß gegen das LMSVG bzw. gegen eine auf dessen Grundlage ergangene Verordnung verwirklicht, in Anspruch genommen werden könne. Dies gilt selbst dann, wenn der Verstoß primär auf eine Sorgfaltspflichtverletzung eines Lebensmittelunternehmers einer vorgelagerten Vertriebsstufe zurückzuführen ist.

I.5. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes langte am 10. November 2020 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 18. April 2016 fand im Zentrallager der L Ö GmbH, L x, x L, eine Kontrolle des Amtes der Oö. Landesregierung, Dir. Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen statt, bei welcher zur U-Zahl 16041371-001 vom 10. Mai 2016 und Probenzeichen 4000HERR0050/16 eine Probe des Produkts „C S“ gezogen und dem Institut für Lebensmittelsicherheit Linz (AGES) zur Überprüfung übermittelt wurde.

Aufgrund des in der Folge ergangenen „Gutachtens“ der AGES, welches diverse Kennzeichnungsmängel aufzeigte, machte die belangte Behörde dem Bf zunächst in der Strafverfügung vom 25. Oktober 2016 und danach gleichlautend im

Straferkenntnis vom 20. November 2017, als Geschäftsführer der L Ö GmbH, den unter I.1. wiedergegebenen Vorwurf.
[Straferkenntnis, Strafverfügung]

Das Lebensmittel „C S“ wird von der L S & Co. KG, S x, x N, D vermarktet.
[Gutachten AGES S. 2 (Lieferant), insb. S. 6 (Foto Verpackung)]

Die L Ö GmbH, deren Geschäftsführer der Bf zum Tatzeitpunkt war, ist eine nach deutschem Recht gegründete GmbH mit Sitz in der S x, x N, D.
[Firmenbuchauszug]
Diese betreibt an der Adresse L x in L ein Zentrallager, in welchem das Lebensmittel aufgefunden wurde.

Auf der Packung finden sich folgenden Kennzeichnungen:

Als Überschrift des deutschen Zutatenverzeichnisses in fetter Schrift:
„Teigwaren Eier“

In der englischsprachigen Zutatenliste:
[...] Allergy Advice: Contains Egg, Gluten and Wheat. [...]

Innerhalb der Nährwerttabelle über den Tagesbedarf auf der Vorderseite:
Salz, Salt 0,05 g <1% [Formatierung nicht übernommen]

In der Nährwerttabelle auf der Rückseite:
Natrium 0,02g [Formatierung nicht übernommen]

Der Aufbewahrungshinweis „Kühl, trocken und lichtgeschützt lagern“ in der deutschen Sprachfassung findet sich auf der Rückseite der Packung im oberen Bereich, das Ablaufdatum im unteren Bereich, unmittelbar daneben der Aufbewahrungshinweis in tschechischer Sprache.

[Lichtbilder Untersuchungsbefund AGES]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Aus dem im Akt erliegenden Gutachten der AGES, insbesondere dem Foto, welches die Verpackung zeigt, ergibt sich, dass das gegenständliche Produkt nicht von der L GmbH, sondern einer L S & Co. KG vermarktet wird. Dieser Umstand ergibt sich zudem aus dem Prüfbericht der AGES (amtliches Untersuchungszeugnis, S. 2, „Lieferant“).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Bestimmungen der EU-Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV (Hervorhebungen im Text nicht im Original):

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011
betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
(ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

Geändert durch: Verordnung (EU) Nr. 1155/2013 der Kommission vom 21. August 2013 (ABl. L 306, Seite 7, v 16.11.2013), Verordnung (EU) Nr. 78/2014 der Kommission vom 22.November 2013 (ABl. L 27, Seite 7, v 30.01.2014), Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 des Europäischen. Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (ABl. L 327, Seite 1, v 11.12.2015)

Berichtigt durch: ABl. L 331 v 18.11.2014, Seite 41, ABl. L 050 v 21.02.2015, Seite 48 und ABl. L 266 v 30.09.2016, Seite 7

KAPITEL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus ...

(2) Diese Verordnung legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. ...

(3) Diese Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.
...

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Lebensmittelrecht“, „Lebensmittelunternehmen“, „Lebensmittelunternehmer“, „Einzelhandel“, „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1, 2, 3, 7, 8 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

[...]

(2) Ferner bezeichnet der Ausdruck

a) „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird;

b) „Lebensmittelinformationsrecht“ die Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Information über Lebensmittel, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften, einschließlich Vorschriften allgemeiner Art, die unter bestimmten Umständen für alle Lebensmittel oder für bestimmte Klassen von Lebensmittel gelten, sowie Vorschriften, die nur für bestimmte Lebensmittel gelten;

c) „verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ diejenigen Angaben, die dem Endverbraucher aufgrund von Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssen;

d) „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden;

e) „vorverpacktes Lebensmittel“ jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst;

f) „Zutat“ jeden Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeden Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als „Zutaten“;

[...]

KAPITEL III
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE INFORMATION ÜBER LEBENSMITTEL UND PFLICHTEN DER LEBENSMITTELUNTERNEHMER

Artikel 6
Grundlegende Anforderung

Jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, sind Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung beizufügen.

[...]
Artikel 7
Lauterkeit der Informationspraxis

(1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere

a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;

b) indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt;

c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe;

d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde;

(2) Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.

(3) Vorbehaltlich der in den Unionsvorschriften über natürliche Mineralwässer und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, vorgesehenen Ausnahmen dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für
a) die Werbung;

b) die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung.

Artikel 8
Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

(2) Der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.

(3) Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, dürfen keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.

(4) Lebensmittelunternehmer dürfen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen keine Änderung der Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde. Die Lebensmittelunternehmer sind für jede Änderung, die sie an den Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, verantwortlich.

(5) Unbeschadet der Absätze 2 bis 4 stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher und prüfen die Einhaltung dieser Vorschriften nach.

(6) ....

[...]

KAPITEL IV
VERPFLICHTENDE INFORMATIONEN ÜBER LEBENSMITTEL

ABSCHNITT 1

Inhalt und Darstellungsform

Artikel 9

Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:
a) die Bezeichnung des Lebensmittels;

b) das Verzeichnis der Zutaten;

c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;

d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;

e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;

f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;

g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;

h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;

i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;

j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;

k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;

l) eine Nährwertdeklaration.

[...]

Artikel 12
Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel

(1) Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel müssen gemäß dieser Verordnung bei allen Lebensmitteln verfügbar und leicht zugänglich sein.

(2) Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen.
[...]

(5) Im Fall von nicht vorverpackten Lebensmitteln gelten die Bestimmungen des Artikels 44.

Artikel 13
Darstellungsform der verpflichtenden Angaben

(1) Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

(2) Unbeschadet spezieller Unionsvorschriften, die auf bestimmte Lebensmittel anwendbar sind, sind die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1, wenn sie auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett gemacht werden, auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.

(3) Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm^2 beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße gemäß Absatz 2 mindestens 0,9 mm.

(4) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, legt die Kommission durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 Vorschriften zur Lesbarkeit fest.
Zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zweck kann die Kommission außerdem durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 die Anforderungen des Absatzes 5 dieses Artikels auf weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln ausdehnen.

(5) Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, e und k aufgeführten Angaben müssen im selben Sichtfeld erscheinen.

(6) Absatz 5 dieses Artikels gilt nicht in den in Artikel 16 Absätze 1 und 2 aufgeführten Fällen.
[...]

Artikel 24
Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum und Datum des Einfrierens

(1) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum ersetzt. Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gilt ein Lebensmittel als nicht sicher im Sinne von Artikel 14 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

(2) Das jeweilige Datum ist gemäß Anhang X auszudrücken.

(3) Um eine einheitliche Anwendung der Art der Angabe des in Anhang X Nummer 1 Buchstabe c genannten Mindesthaltbarkeitsdatums sicherzustellen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften hierzu festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 25
Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen

(1) Erfordern Lebensmitteln besondere Aufbewahrungs- und/ oder Verwendungsbedingungen, müssen diese angegeben werden.

(2) Um eine angemessene Aufbewahrung oder Verwendung der Lebensmittel nach dem Öffnen der Verpackung zu ermöglichen, müssen gegebenenfalls die Aufbewahrungsbedingungen und/oder der Verzehrzeitraum angegeben werden.
[...]

Artikel 30
Inhalt
(1) Die verpflichtende Nährwertdeklaration enthält folgende Angaben:
a) Brennwert und
b) die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.
Gegebenenfalls kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration eine Angabe erscheinen, wonach der Salzgehalt ausschließlich auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums zurückzuführen ist.

(2) Der Inhalt der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1 kann durch die Angabe der Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden Stoffe ergänzt werden:
a) einfach ungesättigte Fettsäuren,
b) mehrfach ungesättigte Fettsäuren,
c) mehrwertige Alkohole,
d) Stärke,
e) Ballaststoffe;
f) jegliche in Anhang XIII Teil A Nummer 1 aufgeführten und gemäß den in Anhang XIII Teil A Nummer 2 angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

(3) Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1, so können die folgenden Angaben darauf wiederholt werden:
a) der Brennwert oder
b) der Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz.

(4) Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäß Artikel 16 Absatz 4 eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf den Brennwert beschränken.

(5) Unbeschadet des Artikels 44 und abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Erzeugnisse eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf
a) den Brennwert oder
b) den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz beschränken.

(6) Um der Bedeutung der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels genannten Angaben für die Information der Verbraucher Rechnung zu tragen, kann die Kommission durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 die in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels enthaltenen Listen durch Hinzufügung oder Streichung bestimmter Angaben ändern.

(7) Unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen legt die Kommission bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht über Trans-Fettsäuren in Lebensmitteln und in der generellen Ernährung der Bevölkerung der Union vor. Mit diesem Bericht sollen die Auswirkungen geeigneter Mittel bewertet werden, die den Verbrauchern die Möglichkeit an die Hand geben könnten, sich für gesündere Lebensmittel und für eine gesündere generelle Ernährung zu entscheiden, oder mit denen ein größeres Angebot an gesünderen Lebensmitteln für die Verbraucher gefördert werden kann; dazu gehört auch die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über Trans-Fettsäuren oder die Beschränkung ihrer Verwendung. Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag bei.

[...]

Artikel 44

Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel

(1) Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so
a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend;
b) sind die Angaben gemäß den Artikeln 9 und 10 nicht verpflichtend, es sei denn, die Mitgliedstaaten erlassen nationale Vorschriften, nach denen einige oder alle dieser Angaben oder Teile dieser Angaben verpflichtend sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 unverzüglich mit.
[...]

ANHANG X

MINDESTHALTBARKEITSDATUM, VERBRAUCHSDATUM UND DATUM DES EINFRIERENS

1. Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird wie folgt angegeben:

a) Diesem Datum geht folgende Angabe voran:
— „mindestens haltbar bis …“, wenn der Tag genannt wird;
— „mindestens haltbar bis Ende …“ in den anderen Fällen.
b) In Verbindung mit der Angabe nach Buchstabe a wird angegeben
— entweder das Datum selbst oder
— ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.

Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch eine Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, deren Einhaltung die angegebene Haltbarkeit gewährleistet.

III.2.1. In der nunmehr ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes stellt dieser klar, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf nicht auf Art 8 Abs 1 LMIV und auch nicht auf Art 8 Abs 3 LMIV gestützt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof steht aber auf dem Standpunkt, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf für das Inverkehrbringen eines mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang stehenden Produkts ggf. auf Art 8 Abs 5 LMIV gestützt werden kann.

Die genannte Bestimmung sieht eine Sicherstellungs- bzw. Prüfpflicht des nachgelagerten Unternehmers vor, die in Einklang mit der Entscheidung des VwGH dann zu einer Verwaltungsübertretung führt, wenn der Sicherstellungs- bzw. Prüfpflichtige die Sicherstellung bzw. Überprüfung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen unterlassen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass eine Verantwortlichkeit selbst dann gegeben ist, wenn der Verstoß primär auf eine Sorgfaltspflichtverletzung eines Lebensmittelunternehmers einer vorgelagerten Vertriebsstufe zurückzuführen ist.

Nach der genannten Bestimmung ist der nachgelagerte Lebensmittelunternehmer sohin gehalten die Einhaltung der für seine Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher zu stellen und die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuprüfen.

III.2.2. Dementsprechend muss dem Bf auf Basis des Art 8 Abs 5 LMIV und der jeweiligen konkreten Anordnung der LMIV ein mit der Judikatur des VwGH zur Spruchfassung gem. § 44a VStG und zum Vorwurf gem. § 31 VStG in Einklang stehender Vorwurf gemacht werden.

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten

Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).
„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.2.3. Um den Bf vor Doppelbestrafung zu schützen, ist es erforderlich, dem Bf seinen konkret auf einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand zu stützenden Vorwurf zu machen. Dabei sind alle vom gesetzlichen Tatbestand umfassten Tatbestandselemente in den Spruch konkretisiert aufzunehmen, Verhaltensweisen, die für den Tatbestand nicht relevant sind, sind wegzulassen.

Entsprechend der unter der III.2.2. dargestellten Judikatur erfordert ein gesetzgemäßer Vorwurf einen konkreten Vorwurf unter Nennung sämtlicher Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften.

Nach der nun vorliegenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Vorwurf zunächst auf Art 8 Abs 5 LMIV zu stützen, welcher mehrere Varianten vorhält.

Es ist dies (1) die Sicherstellung der „Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts“, und (2) der „einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften“ und (3) deren „Nachprüfung“.

Verantwortlich dafür sind demnach gem. Art 8 Abs 5 LMIV die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen nach Maßgabe der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen.

Für einen auf Art 8 Abs 5 LMIV gestützten Vorwurf bedarf es insofern der Feststellung dieser bestimmten (ggf. je nach Vertriebsstufe unterschiedlichen) Anforderung, also der Feststellung und Darlegung im Spruch, wofür der Beschuldigte verantwortlich ist und welcher Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf das seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen nach Maßgabe der für seine Tätigkeiten relevanten Anforderungen für ihn gilt.

Inwieweit diesbezüglich mit der gemäß Art 8 Abs 1 LMIV festgelegten Rolle des Vermarkters als für die Kennzeichnung Verantwortlichem umzugehen ist, bleibt in der nun vorliegenden Entscheidung des VwGH unbeantwortet, ist aber für das Ergebnis insoweit nicht relevant, weil die belangte Behörde ihren Vorwurf ohnehin nicht auf Art 8 Abs 5 LMIV gestützt hat.

Den nach der aktuellen Judikatur wesentlichen Umstand der Rolle des Lebensmittelunternehmers in dem seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen hat die belangte Behörde – den Art 8 Abs 5 LMIV nicht anwendend – naturgemäß nicht genannt sondern hat die belangte Behörde dem Tatbestand eine bestimmte Form des erstmaligen Inverkehrbringens („Erstinverkehrbringer“) in Österreich beigefügt.
Weder die LMIV noch das LMSVG kennen ein Erstinverkehrbringen nach Österreich, also wohl ein Importieren innerhalb des Binnenmarktes. Die belangte Behörde macht dem Bf diesbezüglich einen falschen Vorwurf, weil sie dem Bf im Ergebnis die Importeurseigenschaft vorwirft.

Es handelt sich dabei insofern nicht um einen gesetzgemäßen Vorwurf in Bezug auf die für die Tätigkeit des Unternehmens, dessen Geschäftsführer der Bf ist, relevanten Anforderungen.

Dem Bf wird damit ein Vorwurf gemacht wird, der den Spruch mit Unklarheit belastet und den Bf in die Gefahr der Doppelbestrafung bringt, weil ihm der gleiche Sachverhalt neuerlich – unter Anwendung des korrekten Vorwurfs – vorgeworfen werden könnte.
Darüber hinaus wird dem Bf damit ein Vorwurf gemacht, für den er nicht verantwortlich ist, weil die zugrundeliegenden Normen weder eine Verantwortlichkeit des Erstinverkehrbringers kennen, noch einen solchen für das Inverkehrbringen von fehlerhaft gekennzeichneten Lebensmitteln verantwortlich machen. Das Unternehmen, für welches der Bf tätig ist, ist nicht Importeur (und im Übrigen auch nicht Hersteller oder Vermarkter). Die dem Bf vorgeworfene Tat ist sohin nicht strafbar.

Die belangte Behörde hat dem Bf als Geschäftsführer des Lebensmittelunternehmens aber insbesondere keinen dem Art 8 Abs 5 LMIV entsprechenden Verstoß in Bezug auf die vom VwGH dargelegte sekundäre Verantwortung – vorgeworfen, also dass er die Einhaltung der für seine Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht sichergestellt hat oder, dass er diese nicht nachgeprüft hat.
Sie hat dabei auch nicht konkretisiert, welche Anforderungen des Lebensmittelrechts für seine Tätigkeit relevant sind.

Ein solcher Vorwurf wäre aber essentiell, weil sich die Pflichten des Lebensmittelunternehmers – insbesondere des hier gegenständlichen – nach der nunmehrigen Judikatur des VwGH aus Art 8 Abs 5 LMIV ergeben und es sich dabei nach dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung nicht um allumfassende primäre Pflichten (der VwGH stellt klar, dass der Bf im Ergebnis nicht aufgrund Art 8 Abs 1 LMIV und ausdrücklich, dass er nicht gemäß Art 8 Abs 3 LMIV haftet) sondern um auf den Tätigkeitsbereich des jeweiligen Lebensmittelunternehmers eingeschränkte Sicherstellungs- und Prüfpflichten handelt, die letztlich – wie der VwGH ausführt – an das Inverkehrbringen von Lebensmitteln anknüpfen (vgl. VwGH 12. Oktober 2020, Ro 2018/10/0047, Rz 39).

III.2.4. Weitere fehlende wesentliche Tatbestandsmerkmale

Wie der Bf zwar bezogen auf die nicht mehr in Kraft stehende LMKV, im Ergebnis aber richtig dargelegt hat, genügt der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Sprucherfordernissen nach § 44a Z 1 VStG auch deshalb nicht, weil sich aus Art 6 LMIV ergibt, dass „jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung beizufügen“ sind, weiters, die Lebensmittel nach Art 1 Abs 3 LMIV für den Endverbraucher bestimmt sein müssen. Diese Umstände sind demnach Tatbestandselement und sind innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorzuwerfen (vgl LVwG Tirol vom 14. November 2016, LVwG-2015/19/2236-2).

Auch die Frage, ob es sich um ein vorverpacktes Lebensmittel gehandelt hat ist von Bedeutung, da die LMIV in Bezug auf die Kennzeichnung auch nicht vorverpackte Lebensmittel erfasst (vgl. Art 8 Abs 7 LMIV und Art 12 Abs 2 iVm Art 44 LMIV). Der Umstand der Vorverpackung ist daher wesentliches Tatbestandsmerkmal und vorzuwerfen, weil die Verpflichtungen des Lebensmittelsunternehmers diesbezüglich variieren.

Im vorliegenden Spruch fehlen diese Tatbestandsmerkmale.

III.2.5. Die belangte Behörde hat dem Bf insofern keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht weil sie dem Bf Sachverhaltselemente angelastet hat, die nicht Teil des ihm vorzuwerfenden Tatbestands sind, andere wesentliche Tatbestandsmerkmale aber nicht angelastet hat.

III.3. Einzelne falsche Vorwürfe

Die belangte Behörde hat dem Bf zumindest in Bezug auf die Spruchpunkte a) (teilweise), b), c) und f) falsche Vorwürfe gemacht.

III.3.1. Zu Spruchpunkt a): Keine Kennzeichnungspflicht in Bezug auf das Allergen Ei bei Angabe in der Bezeichnung.

Gemäß Art 21 Abs 1 Unterabsatz 4 LMIV sind die Angaben gemäß den Unterabsätzen 1 bis 3 LMIV, nicht erforderlich, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht. „Dies hat zur Folge, dass zB bei einer ‚Fischsuppe' die im Zutatenverzeichnis einzeln aufgeführten und verwendeten Fische nicht hervorzuheben sind", so *Meisterernst* in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht II, C 113, Art. 21 Rn 51; (vgl. *Grube* in Voit/Grube, LMIV^2, Art. 21, Rn 14.).

Eine klare Trennung und Bezugnahme nur auf die Unterabsätze 2 und 3 erfolgt nicht, sondern bezieht sich Unterabsatz 4 ausdrücklich auf Art 9 Abs 1 lit. c LMIV und ist daher allumfassend wirksam.
Art 21 Abs 1 Unterabsatz 4 LMIV kann auch dazu führen, dass bei bestimmten Lebensmitteln die Hervorhebung im Zutatenverzeichnis wegfällt (*Meisterernst* in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht II, C 113, Art. 21, Rz 52 mwN).

Wenn die Sachbezeichnung eines Produkts – wie hier – „Teigwaren Eier", bzw. „p" lautet, also der Begriff Eier prominent in der Sachbezeichnung über dem Zutatenverzeichnis aufscheint, bezieht sich die Bezeichnung jedenfalls eindeutig auf den betreffenden Stoff, und kann aufgrund des Wortlauts des Art 21 Abs 1 Unterabsatz 4 LMIV nicht davon ausgegangen werden, dass dann – auch im Falle der Erforderlichkeit eines Zutatenverzeichnisses – eine Verpflichtung zur Hervorhebung in Bezug auf diese Zutat besteht. Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Sachbezeichnung „Teigwaren Eier" vorliegend durch Fettschrift hervorgehoben als Überschrift des Zutatenverzeichnisses aufscheint.

Nach dem Normzweck des Art 21 LMIV kommt es darauf an, dass aufgrund der Kennzeichnung keinerlei Gefahr für den Konsumenten besteht. Es wurde aufgrund der Kennzeichnung ausreichend, der LMIV entsprechend und insbesondere eindeutig (vgl. *Meisterernst* in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht II, C 113, Art. 21 Rn 38) über das Vorhandensein von Eiern als Allergen informiert.

Der Normzweck orientiert sich auch hier, wie überall im EU-Lebensmittelrecht, am durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher (vgl mit Hinweisen auf EuGH-Judikatur VwGH 22.11.2006, Zl. 2003/10/0042; VwGH 20.09.2011, Zl. 2011/10/0128; VwGH 26.09.2011, Zl. 2010/10/0145 = VwSlg 18217 A/2011).

Die Hervorhebung hat den Zweck eines „Stoppers“ (vgl. *Grube* in Voit/Grube, LMIV[2], Art 21, Rn 11). Eine unnötige Mehrfachhervorhebung stört diese Funktion eher, weil sie in Bezug auf die ohnehin in der Regel schon kleine Zutatenkennzeichnung wieder zur Vereinheitlichung beiträgt und diese unübersichtlicher macht.

Vor diesem Hintergrund widerspricht der formalistische Ansatz der AGES, nach dem es im Ergebnis darum geht, dass der ohnehin hervorgehobene Begriff „Eier“ eine Zeile weiter unten neuerlich aufscheint nicht nur dem eindeutigen Wortlaut der Regelung, sondern auch dem Normzweck der genannten Regelung.

Es ist ausreichend, ein bestimmtes Allergen, um dem Normzweck gerecht zu werden und dem Konsumenten eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu bieten, einmal hervorzuheben. Der Konsument ist dann darüber informiert, dass das Allergen im Produkt vorhanden ist.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass in der auf der Packung ebenso vorhandenen englischsprachigen Zutatenliste eine Hervorhebung der Begriffe „Egg“ und „Wheat“ unter dem Vorwort „Allergy advice“ stattfindet.
Vor dem Hintergrund, dass jede Person, die in einem Mitgliedsstaat der EU die Schule besucht hat, zumindest Grundkenntnisse der englischen Sprache aufweist, geht das Gericht doch davon aus, dass diese englischsprachige Kennzeichnung für den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher (vgl mit Hinweisen auf EuGH-Judikatur VwGH 22.11.2006, Zl. 2003/10/0042; VwGH 20.09.2011, Zl. 2011/10/0128; VwGH 26.09.2011, Zl. 2010/10/0145 = VwSlg 18217 A/2011) iSd. Art 7 Abs 2 LMIV leicht verständlich ist. Dass der EU-Normgeber dabei eine weiten Ansatz verfolgt und dem Durchschnittsverbraucher durchaus komplexe Gedankengänge zutraut, zeigt sich bspw. im Bereich der Kennzeichnung von Kosmetika, die laut INCI mit dem lateinischen Namen der Pflanze (Linné-System) und der englischen Bezeichnung für den verwendeten Pflanzenteil und der Verarbeitungsmethode erfolgt und eine solche Kennzeichnung als für den Verbraucher verständlich angesehen wird.

Angesichts des unter Punkt III.2. dargelegten, kann eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Frage jedoch entfallen.

III.3.2. Spruchpunkt b): Aufbewahrungsbedingungen

Die belangte Behörde wirft dem Bf, der AGES folgend, vor, er habe einen Verstoß gegen Art 24 Abs 2 iVm Anhang X begangen, weil sich die Aufbewahrungsbedingungen nicht in unmittelbarer Nähe zum Mindesthaltbarkeitsdatum befunden hätten.

Ohne nähere Begründung, wie sie zu dieser Auslegung kommt, stellt die AGES in ihrem „Gutachten" dar, dass die in Anhang X zur LMIV zu findende Anordnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum sei erforderlichenfalls durch eine Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen zu ergänzen, bedeute, dass Mindesthaltbarkeitsdatum und Aufbewahrungsbedingungen in unmittelbarer Nähe zueinander anzugeben seien.
Es handelt sich dabei zunächst nicht um eine Frage, die vom Sachverständigen zu klären ist, sondern um die Auslegung einer Norm, also um eine Rechtsfrage, die von der belangten Behörde alleine zu beurteilen ist.

Die AGES, und ihr folgend die belangte Behörde legen den Begriff „ergänzt" dadurch aus, dass er mit „in unmittelbarer Nähe anzugeben" gleichbedeutend ist. Dieser Schluss erweist sich aus sprachlichen, logischen und rechtlichen Überlegungen als nicht nachvollziehbar und falsch.

Es ist in diesem Zusammenhang zunächst an die allgemeinen Auslegungsregeln und die diesbezügliche einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu erinnern:

„Grundsätzlich kommt der Wort(‚Verbal')interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat"
(vgl VwGH 28.09.2006, Zl. 2006/17/0083 unter Hinweis auf *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], 100 f).

Das Verbum „ergänzen" ist daher anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs auszulegen. „Ergänzen" kann im gegebenen Zusammenhang nach dem Duden etwa bedeuten:

- *vervollständigend zu etwas hinzukommen*, oder
- *als zusätzliche, vervollständigende Feststellung o. Ä. äußern, vorbringen*

Als Synonyme kommen nach der genannten Quelle die Verben *komplettieren* oder *vervollständigen* in Betracht.

Diese Auslegung des Begriffs lässt sich gut mit der französischen und der italienischen Sprachfassung in Einklang bringen, welche von (*sont) complétées* und (*sono) completate* sprechen.

Anders als bei Verbrauchsdaten, denen, angesichts in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblicher Produkte, Aufbewahrungshinweise zu *folgen* (fr: *sont suivies,* it: *sono seguite*) haben (Anhang X Punkt 2.), bringt der Begriff „Ergänzen“ im Gegensatz zu „Folgen“ keinerlei örtliche Nähe zum Ausdruck (vgl. Verwaltungsgericht Wien, 25. Oktober 2017, VWG-022/039/14088/2016-1; [(vgl auch *Rathke* in *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht II, C 113, Art 24 Rz 73)] sondern ergibt sich aus diesem nur, dass der Aufbewahrungshinweis im Falle seiner Notwendigkeit (arg. „erforderlichenfalls“) im Sinne der allgemeinen Regeln der LMIV am Produkt anzubringen ist. Es gilt also das allgemeine Klarheitsgebot nach Art. 13 LMIV.
Der Begriff „ergänzen“ lässt die Frage des Orts der Anbringung der Angaben offen, bedeutet jedenfalls aber nicht, dass die Angaben „in unmittelbarer Nähe“ erfolgen müssen, auch wenn eine derartige Anbringungsstelle sinnvoll erscheinen mag.

Eine diesbezügliche Verpflichtung lässt sich der LMIV in der für den Rechtsanwender erforderlichen Klarheit insofern nicht entnehmen.

Vielmehr würde es das von der AGES und der belangten Behörde gewünschte Ergebnis erfordern, dass die zugrundeliegende Bestimmung etwa lautet: „Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch eine in unmittelbarer Nähe angebrachte Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, deren Einhaltung die angegebene Haltbarkeit gewährleistet.“
Dies ist jedoch nicht der Fall.

Bei der von der AGES vorgegebenen Auslegung handelt es sich vielmehr um eine die Wortlautschranke überschreitende ergänzende Interpretation (Analogie), die mit dem Grundsatz „nullum crimen sine lege“ (Art. 7 EMRK) nicht in Einklang zu bringen ist. Das Ausfüllen einer Gesetzeslücke durch Analogie zulasten des Beschuldigten ist im (Verwaltungs)strafrecht unzulässig (vgl. VfGH v. 11. Oktober 1962 Slg. 4280 uva.). (vgl. LVwG Oö. 13. Juli 2016, LVwG-000155 mwN;).

Eine Missachtung der Wortlautschranke ist allenfalls im Bereich zulässiger Analogie bei einer echten Gesetzeslücke, aber keinesfalls dort vertretbar, wo es um die Auslegung von Verbots- oder Gebotsnormen geht, die zum Gegenstand einer Strafnorm werden.

Im vorliegenden Zusammenhang ist angesichts der Regelung des Art. 13 LMIV zunächst nicht ersichtlich, dass der Normgeber etwas anderes ausdrücken wollte, als er getan hat, vielmehr ergibt sich aus der Verwendung unterschiedlicher

Begriffe in Anhang X, nämlich des Begriffs „Ergänzen“ in Zusammenhang mit Mindesthaltbarkeitsdaten und des Begriffs „Folgen“ in Zusammenhang mit Verbrauchsdaten, dass der Normgeber unterschiedliche Maßstäbe heranziehen wollte. Er tut dies mit gutem Grund, weil Aufbewahrungshinweisen in Zusammenhang mit mikrobiologisch sensiblen Produkten eine wesentlich höhere Bedeutung zukommt und diese möglichst plakativ und deutlich erfolgen sollen, um Verbraucher vor unmittelbaren gesundheitlichen Schäden zu schützen. Dieser Normzweck ergibt sich zweifelsfrei schon aus Art 24 Abs 1 LMIV, in welcher das Gesundheitsrisiko bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln ausdrücklich angesprochen wird.

Die Auslegung der AGES ignoriert den eindeutigen Wortlaut der Norm und den Auslegungsgrundsatz der Wortlautschranke und misst dem Begriff „ergänzt“ eine Bedeutung bei, die ihm nicht zukommt. Es handelt sich im Ergebnis um einen nicht nur im Strafrecht methodisch unzulässigen Versuch der Korrektur von Normen durch Rechtschöpfung nach eigener rechtspolitischer Überzeugung im Wege von Interpretation im weiteren Sinne. Es steht dem Rechtsanwender aber nicht zu, Normen in einer Art und Weise anzupassen, dass sie den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen entspricht.
Eine Berichtigung von eindeutigen Begriffen oder eine Ergänzung fehlender Bestimmungen bedeutet neues Recht, das nur vom Normgeber geschaffen werden kann.

Der Bf hat die ihm unter Aufzählungspunkt b) vorgeworfene Tat daher nicht begangen.

III.3.3. Spruchpunkt c): Angabe von Salz

Unter diesem Punkt wirft die belangte Behörde dem Bf ohne weitere Konkretisierung vor, es fehle die Angabe der Menge von Salz.

Dieser Vorwurf entspricht nicht den Tatsachen:
Aus den Lichtbildern, welche dem Untersuchungsbefund der AGES beigeschlossen sind ergibt sich, dass die Angabe der Menge von Salz sogar zweimal erfolgt ist. Einmal in der Nährwerttabelle auf der Rückseite der Verpackung als „Natrium 0,02 g/100g“ (offenbar natürlich vorkommendes Salz) und einmal in der sogenannten GDA-Tabelle auf der Vorderseite der Verpackung: „Salz/Salt 0,05g < 1%“

Zumal die belangte Behörde dem Bf nicht vorgeworfen hat, er habe die Angabe der Menge von Salz an einer bestimmten Stelle unterlassen, ist der Vorwurf angesichts des vorliegenden Beweisergebnisses unrichtig.

III.3.4. Spruchpunkt f) Klarheit der Kennzeichnung GDA*

Die belangte Behörde wirft dem Bf, der Ansicht der AGES folgend vor, die Kennzeichnung ‚GDA*' sei für den Verbraucher mangels Erklärung nicht klar und leicht verständlich gewesen.

Art 7 Abs 2 LMIV konkretisiert das allgemeine Klarheitsgebot des Abs 1. Wie bereits weiter oben dargestellt, orientiert sich der Normzweck auch hier, wie überall im EU-Lebensmittelrecht, am Maßstab des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher (vgl mit Hinweisen auf EuGH-Judikatur VwGH 22.11.2006, Zl. 2003/10/0042; VwGH 20.09.2011, Zl. 2011/10/0128; VwGH 26.09.2011, Zl. 2010/10/0145 = VwSlg 18217 A/2011) zu messen.

Auf Basis dieses Sorgfaltsmaßstabes geht das Gericht davon aus, dass der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die für Guideline Daily Amount stehende Abkürzung GDA kennt und versteht. Beim Begriff GDA-Kennzeichnung handelt es sich um einen verbreiteten und etablierten Begriff und kommt dieser auf vielen Lebensmittelverpackungen vor. Auch wenn der Durchschnittsverbraucher ggf. nicht zum Ausdruck bringen kann, für welche Worte die Buchstaben G, D und A stehen, ist ihm doch zuzutrauen, dass er in Zusammenhang mit einer Tabelle, die Prozentsätze ausweist, versteht, dass es sich dabei um einen durchschnittlichen Tagesbedarf handelt.
Im Sinne des Art 7 Abs 2 LMIV, der in allgemeiner Weise zum Ausdruck bringt, dass die Information über Lebensmittel zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein muss, sind die Lebensmittelkennzeichnung als Ganzes, bzw. einzelne trennbare Teile, also bspw. die Nährwertkennzeichnung, die Zutatenliste, etc. – wie die belangte Behörde dies im Übrigen bei der Zutatenliste selbst erkannt hat (es wurden die beiden Begriffe Hartweizengries und Eier nicht getrennt betrachtet und abgestraft) – zu betrachten. Es kann also nicht ein einzelner isolierter Begriff (hier GDA) aus einem Kennzeichnungskomplex entnommen und betrachtet werden, sondern ist die Tabelle in Bezug auf ihre Klarheit und Verständlichkeit als Ganzes zu betrachten, wenn diesbezüglich nicht gesonderte Tatbestände vorliegen, die iSd § 22 VStG zu kumulierten Vorwürfen führen können.
Insgesamt vermag das Gericht der Tabelle nicht zu entnehmen, dass sie über den in Spruchpunkt e) gesondert abgestraften fehlenden Referenzhinweis hinaus eine relevante Undeutlichkeit aufweist, der durch die Abkürzung GDA verursacht würde. Wenn die belangte Behörde den genannten Teilaspekt der Tabelle der im Verhältnis zu Art 32 allgemeineren Regelung des Art 7 unterwirft, bestraft sie den Bf im Ergebnis doppelt, weil sie ihm zweimal, den gleichen Sachverhalt (nicht der Verordnung entsprechende Nährwertreferenztabelle) vorwirft (vgl. diesbezüglich impl. VwGH 5. Oktober 2020, Ro 2020/10/0023).

Auch diesbezüglich hat der Bf insofern nicht rechtswidrig gehandelt.

III.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt bspw. weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend kommt nach den obigen Ausführungen eine Bestrafung des Bf als Geschäftsführer der L Ö GmbH nur nach Art 8 Abs 5 LMIV in Betracht. Dies erfordert jedoch eine dem Art 8 Abs 5 LMIV entsprechende Anlastung, die insbesondere auf die dort geregelten Sicherstellungs- und Prüfpflichten Bezug nimmt, die im Ergebnis die Kontrolle von Pflichten anderer Unternehmer in der Kette, insbesondere des Vermarkters, zum Inhalt haben.
Einen derartigen Vorwurf hat die belangte Behörde dem Bf nicht gemacht.

Würde das Verwaltungsgericht dem Bf nun anstatt des bloßen Inverkehrbringens nicht normgemäß gekennzeichneter Lebensmittel vorwerfen, seiner Sicherstellungs- bzw. Nachprüfungsverpflichtung im Sinne des Art 8 Abs 5 LMIV nicht nachgekommen zu sein, käme es zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat, sodass das vorliegende Straferkenntnis bereits aus diesen Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

III.5. Aus all diesen Gründen ist das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis fallen gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es existiert ausreichend Judikatur des VwGH zur Frage der Spruchkonkretisierung. Der VwGH hat in seiner Entscheidung Ro 2018/10/0047 nun klargestellt, dass eine Verantwortung des Bf auf Basis des Art 8 Abs 5 LMIV gegeben sein kann. In Einklang mit der bisherigen Judikatur des VwGH zur Spruchkonkretisierung ergibt sich, dass eine gesetzgemäße Anlastung vorliegend nicht erfolgt sein kann, weil die belangte Behörde ihren Vorwurf nicht auf Art 8 Abs 5 LMIV gestützt hat. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl